Im Auftrag der Ortsgemeinde Nierstein weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Plakate, die an Stellen aufgehängt wurden, obwohl dies dort gemäß der vorliegenden Genehmigung nicht gestattet ist, umgehend und für Sie **kostenpflichtig** vom Bauhof der Ortsgemeinde Nierstein entfernt werden.
Diese Plakate können sodann im Bauhof gegen Zahlung der für die Entfernung der Plakate entstandenen Kosten abgeholt werden.

Verbandsgemeindeveraltung Nierstein-Oppenheim
- Fachbereich Bürgerdienste/ Ordnungsverwaltung

In Vertretung

Bernd Neumer
Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
Nierstein-Oppenheim
-Fachbereich Bürgerdienste-

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Plakatständern im öffentlichen Straßenraum im innerörtlichen Bereich der Gemeinde der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.

Hinweis
Bei der Überprüfung der Auflagen der Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Plakatständern durch unseren Außendienst wurde in der Vergangenheit in vermehrtem Maße festgestellt, dass die gemachten Auflagen nicht bzw. nicht in vollem Umfang beachtet und eingehalten werden. Besonderst häufig werden entgegen der Auflage Plakatständer dennoch an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht und die Aufstellungszeiträume respektive der Abräumungstermin nicht fristgerecht eingehalten.

Wir weisen den Erlaubnisnehmer hiermit ausdrücklich darauf hin, dass wir aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs diese Verfahrensweisen zukünftig nicht hinnehmen werden. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bzw. im Bereich von Radwegen bzw. gemeinsam oder getrennt genutzten Geh- und Radwegen angebrachte/aufgestellte Plakatständer werden ohne nochmalige Aufforderung durch uns auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt und nach einer Aufbewahrungszeit von 1 Woche ggf. kostenpflichtig verwertet bzw. entsorgt.

Insbesondere auf § 41 Abs. 1, 2 und 8 sowie § 53 Landesstraßengesetz sowie § 22 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Wir bitten deshalb jeden Erlaubnisnehmer im eigenen Interesse um Beachtung und Einhaltung der gemachten Auflagen/Bedingungen.

Hinweis zu Auflage Nr. 1:
Dem Wunsch des EWR Worms entsprechend geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis, dass die Anbringung von Werbeträgern/Plakatständern u.ä. an den Stromversorgungsanlagen wie z.B. Strahlrohrmasten/Beleuchtungsmasten etc. seitens des EWR Worms nicht erlaubt ist.